GEMEINDE LAJEN

Autonome Provinz Bozen
STEUERAMT

39040 Lajen, Walther von der Vogelweide Str. 30/A info@lajen.eu – lajen.laion@legalmail.it www.lajen.eu



28 (0471) 65 56 13 Fax (0471) 65 58 11 St.nr./Cod.fisc. 80007310214 Mwst.Nr./P.IVA 00661610212

COMUNE DI LAION

Provincia Autonoma di Bolzano

39040 Laion, via Walther von der Vogelweide 30/A info@laion.eu- lajen.laion@legalmail.it www.laion.eu

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES GEMÄß DER GELTENDEN GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

WOHNRECHT AUFGRUND DER ART. 34 UND 34-bis LG Nr. 17/2001 (HÖFEGESETZ)

Der/die Unterfertigte		Tel			
St. Nr		geb. in			
Prov. (), am		_ wohnhaft in			
Prov.(), Straße				_ Nr,	
E-Mail-Adresse					
in Kenntnis der strafrechtli von unwahren Erklärunge hiermit erklärten Tatbo Gemeindeimmobiliensteuer	n und der Hin estand in d	lfälligkeit der S er geltenden	Steuerbegünstig		
ERKLÄR ⁻	ΓUNTER EI	GENER VER	ANTWORTL	JNG,	
seit dem/					
Inhaber/in eines Wohn	rechtes aufgr	und der Art. 34	1 und 34-bis d	es Landesgesetzes	
Nr. 17/2001 (Höfegesetz) zu sein und zwar auf folgende Wohnung bzw. auf%					
der folgenden Wohnung					
K.G. B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse	
Adresse					
samt Zubehör:					
K.G. B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse	
Adresse					
K.G. B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse	
Adresse					
K.G. B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse	
Adresse					
und dass dieses		i der Hofübert chlossen wurd		usdrücklich	
Er/sie erklärt in Kenntnis 196/2003 die erhobenen P Bereich des Verfahrens, fü Erklärenden auch für ander Datum	zu sein, dass ersonaldaten, a ir welches die l	im Sinne des uch mit Telekon Erklärung abgeg	gesetzesvertre nmunikationsmi geben wird, ode n.	ttel, ausschließlich im	

- A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.
- B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht,** vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: https://www.lajen.eu/system/web/datenschutz.aspx? menuonr=219549595 oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT					
IMMOB. KODEX vorgelegt am//					
Der/die Unterfertigte wurde identifiziert mittels					
Die Anerkennung des Wohnrechtes steht zu ab/					